

## Artikel 65

**Befreiung von der Meldepflicht für Ausländer  
und der Aufenthaltsgenehmigung**

Wahlkonsuln mit Ausnahme derjenigen, die im Empfangsstaat eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist, sind von allen in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehenen Verpflichtungen in bezug auf die Meldepflicht für Ausländer und die Aufenthaltsgenehmigung befreit.

## Artikel 66

**Befreiung von der Besteuerung**

Der Wahlkonsul ist von allen Steuern und sonstigen Abgaben auf die Bezüge und Vergütungen befreit, die er vom Entsendestaat für die Wahrnehmung konsularischer Funktionen erhält.

## Artikel 67

**Befreiung von persönlichen Dienstleistungen  
und Auflagen**

Der Empfangsstaat befreit die Wahlkonsuln von allen persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen jeder Art und von militärischen Auflagen wie Beschlagnahme, Kontributionen und Einquartierungen.

## Artikel 68

**Fakultativer Charakter des Instituts  
der Wahlkonsuln**

Jeder Staat kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob er Wahlkonsuln ernennt oder empfängt.

## KAPITEL IV

**Allgemeine Bestimmungen**

## Artikel 69

**Konsularagenten, die nicht Leiter von konsularischen  
Vertretungen sind**

(1) Jeder Staat kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob er Konsularagenturen errichten oder zulassen wird, welche von Konsularagenten geleitet werden, die der Entsendestaat nicht zu Leitern konsularischer Vertretungen beruft.

(2) Die Bedingungen, unter denen die in Absatz 1 genannten Konsularagenturen ihre Tätigkeit ausüben können, sowie die Privilegien und Immunitäten, die die Konsularagenten, die diese Agenturen leiten, genießen können, sind zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu vereinbaren.

## Artikel 70

**Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch  
diplomatische Missionen**

(1) Die Konvention findet, soweit es der Zusammenhang erlaubt, auch auf die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch eine diplomatische Mission Anwendung.

(2) Die Mitarbeiter einer diplomatischen Mission, die in der Konsularabteilung oder anderweitig mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen der Mission beauftragt sind, sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates oder einem von diesem Ministerium bestimmten Organen zu notifizieren.

(3) Bei der Wahrnehmung konsularischer Funktionen kann sich die diplomatische Mission an

- a) die örtlichen Organe im Konsularbezirk,
- b) die zentralen Organe des Empfangsstaates wenden, sofern die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Gepflogenheiten des Empfangsstaates oder die entsprechenden völkerrechtlichen Verträge dies gestatten.

(4) Die Privilegien und Immunitäten der in Absatz 2 genannten Mitarbeiter der diplomatischen Mission werden wei-

terhin durch die die diplomatischen Beziehungen betreffenden Normen des Völkerrechts bestimmt.

## Artikel 71

**Bürger des Empfangsstaates und Personen,  
die dort ihren ständigen Wohnsitz haben**

(1) Sofern der Empfangsstaat keine zusätzlichen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten gewährt, besitzen konsularische Amtspersonen, die Bürger des Empfangsstaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, nur die Immunität von der Gerichtsbarkeit und persönliche Unverletzlichkeit bei dienstlichen Handlungen in Wahrnehmung ihrer Funktionen sowie das in Artikel 44 Absatz 3 vorgesehene Privileg. Hinsichtlich dieser konsularischen Amtspersonen ist der Empfangsstaat ferner durch die in Artikel 42 festgelegte Verpflichtung gebunden. Wird gegen eine solche konsularische Amtsperson ein Strafverfahren eingeleitet, ist dieses, sofern der Betroffene nicht festgenommen oder inhaftiert ist, in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt.

(2) Andere Mitarbeiter der konsularischen Vertretung, die Bürger des Empfangsstaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, und ihre Familienangehörigen sowie die Familienangehörigen der in Absatz 1 genannten konsularischen Amtspersonen besitzen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat gewährten Umfang. Die Familienangehörigen der Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und die Angehörigen des privaten Hauspersonals, die selbst Bürger des Empfangsstaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, besitzen ebenfalls Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat gewährten Umfang. Der Empfangsstaat hat jedoch die Gerichtsbarkeit gegenüber diesen Personen so auszuüben, daß keine ungebührliche Beeinträchtigung für die Durchführung der Aufgaben der konsularischen Vertretung entsteht.

## Artikel 72

**Nichtdiskriminierung**

(1) Bei der Anwendung dieser Konvention unterläßt der Empfangsstaat jede diskriminierende Behandlung von Staaten.

(2) Als Diskriminierung gilt jedoch nicht, wenn

- a) der Empfangsstaat eine Bestimmung dieser Konvention deshalb einschränkend anwendet, weil sie im Entsendestaat auf seine eigenen konsularischen Vertretungen einschränkend angewandt wird;
- b) Staaten aufgrund von Gewohnheit oder Vereinbarung einander eine günstigere Behandlung gewähren als es nach dieser Konvention erforderlich ist.

## Artikel 73

**Verhältnis zwischen dieser Konvention und  
anderen völkerrechtlichen Verträgen**

(1) Die Bestimmungen dieser Konvention berühren nicht andere zwischen den Teilnehmerstaaten geltende völkerrechtliche Verträge.

(2) Diese Konvention schließt nicht aus, daß Staaten völkerrechtliche Verträge abschließen, die Bestimmungen der Konvention bestätigen, ergänzen, vervollständigen oder deren Geltungsbereich erweitern.

## KAPITEL V

**Schlußbestimmungen**

## Artikel 74

**Unterzeichnung**

Diese Konvention liegt für alle Staaten, die Mitglied der Vereinten Nationen, einer ihrer Spezialorganisationen oder Vertragspartner des Statuts des Internationalen Gerichtshofes